



**Genossenschaft  
Wasserversorgung  
Tobelhof-Gockhausen-Geeren**

# Statuten

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### ART. 1

#### Name, Sitz

Unter dem Namen «Genossenschaft Wasserversorgung Tobelhof-Gockhausen-Geeren» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Der Sitz der Wasserversorgung ist Dübendorf.

### ART. 2

#### Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Erstellung und der Betrieb einer Wasserversorgung in den Quartieren Tobelhof (Stadt Zürich), Gockhausen und Geeren (Stadt Dübendorf).

#### Wasserabgabe

Die Abgabe von Wasser erfolgt auf folgender Grundlage:

- a) Im Bereich ihres Wasserversorgungs-Netzes wird an jeden Haushalt oder anderen Wasserbezüger gemäss Reglement der Genossenschaft dasjenige Wasserquantum abgegeben, welches zum täglichen Gebrauch notwendig ist. Bei Wassermangel erfolgt an alle Bezüger eine gleichmässige Verteilung.
- b) Dem Staat bleibt vorbehalten, das Rückkaufsrecht an die Stadt Dübendorf oder die Stadt Zürich zu delegieren.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### ART. 3

#### Mitglieder

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die im Bereich des Leitungsnetzes der Genossenschaft Grundeigentum haben. Grundeigentümer sind Besitzer von unbebauten und bebauten Grundstücken, von Liegenschaften im Baurecht und Wohnungen im Stockwerkeigentum.

## ART. 4

### Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung auf Grund eines schriftlichen Beitrittsgesuches.

## ART. 5

### Aufnahmegebühr

Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

## ART. 6

### Veräußerung des Grundeigentums

Bei Veräußerung des Grundeigentums kann der Verkäufer dem Käufer seine Mitgliedschaft übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass die GV das Beitrittsgesuch des Käufers gutheißt, welches zusammen mit der vom Verkäufer bestätigten Übertragung innert 6 Monaten nach Handänderung durch den Käufer beim Vorstand einzureichen ist. Die GV setzt die Höhe der Aufnahmegebühr für diesen Fall gesondert fest. Wird die Mitgliedschaft nicht übertragen, verfällt diese.

## ART. 7

### Austritt

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei, doch kann derselbe nur auf Ablauf eines Geschäftsjahres, nach einer mindestens vier Wochen vorher eingereichten schriftlichen Austritts-Erklärung, erfolgen. Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Genossenschaftsvermögen. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.

## ART. 8

### Ausschluss

Genossenschafter, die in grober Weise gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## ART. 9

### Übertragung auf Erben oder Verwandten

Erben oder Verwandte 1. oder 2. Grades können bei Übernahme der Liegenschaft, ohne Beitritts gesuch und Mitgliedschaftsbeitrag, an die Stelle des ehemaligen Mitglieds treten. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so haben diese innert zwei Jahren denjenigen zu bezeichnen, der an Stelle des Verstorbenen die Mitgliedschaft übernimmt.

### III. ORGANISATION

#### ART. 10

Organe der Genossenschaft sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle
- D) die GPK

#### A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

#### ART. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

#### ART. 12

In ihre Kompetenz fallen:

1. Die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnung und der Bilanz, die Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kontrollstelle sowie die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsüberschusses.
3. Die Genehmigung des Voranschlages und der Tarifordnung.
4. Die Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten.
5. Die Wahl der Kontrollstelle.
6. Die Wahl der internen Geschäftsprüfungskommission (GPK).
7. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder.
8. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes.
9. Erlass des Reglements.
10. Die Genehmigung der Entschädigungen des Vorstandes.

11. Die Beschlussfassung über den Erwerb von Quellen sowie den Ankauf und Verkauf von Liegenschaften.
12. Die Beschlussfassung über wichtige Investitionen und Genehmigung der entsprechenden Abrechnung.
13. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen.
14. Die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft.
15. Die Beschlussfassung über alle weiteren nach Gesetz in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Geschäfte.

## ART. 13

### Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Die Einberufung muss innert Monatsfrist erfolgen, wenn wenigstens 1/10 der Genossenschafter dies verlangt.

## ART 14

### Einladungen

Die Einladungen für die Generalversammlung müssen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage vor der Abhaltung den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.

## ART. 15

### Bekanntgabe der Bilanz

Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Betriebsrechnung, die Bilanz und der Voranschlag mit dem Revisionsbericht am Sitz der Genossenschaft aufzulegen und den Genossenschaftern im Auszug mitzuteilen.

### Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die Mitteilungen an die Genossenschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular.

## ART. 16

### Verhandlungsgegenstände

Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## ART. 17

### Ordentliche Generalversammlung

Es ist alljährlich vor Ende Mai eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

## ART. 18

### Versammlungsleitung und Protokoll

Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, ev. dem Vizepräsidenten des Vorstandes. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist vom Aktuar ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten, vom Aktuar und von den Stimmzählern unterschrieben wird.

## ART. 19

### Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch einen andern Genossenschaftler oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschaftler vertreten.

## ART. 20

### Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

## ART. 21

### Absolutes oder relatives Mehr

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das relative Mehr im zweiten Wahlgang.

## ART. 22

### Zweidrittelmehrheit

Für die Abänderung der Statuten, sowie für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die zwingenden Vorschriften des Gesetzes bleiben vorbehalten.

## ART. 23

### Allgemeinverbindlichkeit

Die Versammlungsbeschlüsse gelten auch für jene Mitglieder, welche an der Versammlung nicht teilgenommen haben.



## B. DER VORSTAND

### ART. 24

#### Mitgliederzahl

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

### ART. 25

#### Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für je vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar bis und mit 70. Altersjahr. Die Generalversammlung wählt auch den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### ART. 26

#### Obliegenheiten

In die Obliegenheiten des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung oder der Kontrollstelle zugewiesen sind, namentlich:

1. Die Führung des Unternehmens nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Rahmen der von der Generalversammlung festgesetzten Finanzkompetenz.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Die Wahl der Angestellten und des Brunnenmeisters.
4. Die lückenlose Nachführung des Leitungskatasters.
5. Die Vertretung der Genossenschaft nach aussen sowie vor Gericht.
6. Die Orientierung der Wasserbezüger über Reglement und Tarifordnung.

### ART. 27

#### Kollektivunterschrift

Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder mit einem externen Geschäftsführer die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für die Genossenschaft.

## ART. 28

### Aktuarial

Der Vorstand wählt den Aktuar, welcher das Protokoll über die Vorstandssitzungen und über die Generalversammlungen führt.

## ART. 29

### Kassawesen

Für die Besorgung der Kassen- und Rechnungsführung wählt der Vorstand einen Kassier.

Über die Leistung einer Kautions bescheidet der Vorstand.

## ART. 30

### Besorgungen durch Dritte

Der Vorstand kann das Buchhaltungs- und Rechnungswesen, sowie die Nachführung des Leitungskatasters durch Dritte besorgen lassen.

## ART. 31

### Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei von insgesamt drei bzw. drei von insgesamt vier oder fünf Mitgliedern bei der Beschlussfassung anwesend sind.

## ART. 32

### Amtspflicht

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für vier Jahre anzunehmen.

## ART. 33

### Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder beziehen eine Entschädigung.

## C. DIE KONTROLLSTELLE

### ART. 34

#### Revisoren

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Revisor für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann anstelle auch einen Revisor einer Treuhandgesellschaft oder eines Revisionsverbandes wählen.

### ART. 35

#### Revisorenbericht

Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befindet, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist.

Die Revisoren haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

### ART. 36

#### Prüfungspflicht

Die Verwaltung hat den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu erteilen.

## D. DIE GPK

### ART. 37

#### Die interne Geschäftsprüfungskommission

Zusätzlich zu der Kontrollstelle werden an der Generalversammlung zwei Mitglieder der Genossenschaft als interne Geschäftsprüfungskommission (GPK) gewählt. Diese überprüft jährlich die Geschäfte der WVTGG.

Mindestens ein Vertreter der GPK ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

## IV. DAS RECHNUNGSWESEN

### ART. 38

#### Inventar und Rechnungsabschluss

Auf den 31. Dezember jedes Jahres ist ein Inventar aufzunehmen und die Rechnung abzuschliessen.

### ART. 39

#### Abschreibungen

Bei der Schätzung der Aktiven ist auf eine genügende Abschreibung Rücksicht zu nehmen.

### ART. 40

#### Amortisation

Die Verzinsung und Abzahlung der von der Genossenschaft erhobenen Anleihen erfolgt auf Grund eines Amortisationsplanes durch den Wasserzins und die Staatsbeiträge.

### ART. 41

#### Bau- und Erneuerungsfonds

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Einlagen in den Bau- und Erneuerungsfonds.

### ART. 42

#### Kaufmännische Buchführung

Im übrigen gelten die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung (Art. 858 und folgende, 957 und folgende des Obligationenrechtes).

## V. LIQUIDATION

### ART. 43

Im Falle einer Liquidation ist, sofern die Stadt Zürich und die Stadt Dübendorf nicht von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch machen, ein Aktivenüberschuss in einen Reservefonds zu legen zuhanden einer neuen Genossenschaft, welche die gleichen Bestimmungen in ihre Statuten aufzunehmen hat.

### ART. 44

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 28.10.2009 angenommen worden. Sie treten nach Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Durch diese Statuten werden alle ihnen widersprechenden Bestimmungen früherer Statuten aufgehoben.

Namens der Generalversammlung

Gockhausen, den 28.10.2009

Wasserversorgung Tobelhof-Gockhausen-Geeren



Der Präsident: Dr. Peter Attinger



Der Aktuar: Martin Dürig